

E I N L A D U N G

zur 6. Sitzung des Hauptausschusses und Ausschuss für öffentliche Ordnung der Stadt Gummersbach am Mittwoch, dem 14.09.2022, 16:00 Uhr, im Ratssaal, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach.

T a g e s o r d n u n g

A. Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Entsendung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner in die Ausschüsse der Stadt Gummersbach
Vorlage: 04784/2022/1
3. VIII. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Gummersbach (Hundesteuersatzung) vom 03.11.1997
Vorlage: 04935/2022
4. Mitteilungen

B. Nicht öffentlicher Teil:

5. Beschlussfassung über die Verleihung einer goldenen Stadtmedaille in Sonderprägung
Vorlage: 04960/2022
6. Besetzungsverfahren einer Ressortleitung
Vorlage: 04941/2022
7. Mitteilungen

Gummersbach, den 07.09.2022

gez.

Frank Helmenstein
Bürgermeister

Falls Sie verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, informieren Sie bitte Ihre(n) Stellvertreter/-in sowie den Fachdienst Büro des Bürgermeisters, Tel. 02261/871178. Eine Parkkarte für die Ausfahrt aus dem Parkhaus finden Sie zu Sitzungsbeginn auf ihrem Platz.

Mitglieder des Hauptausschusses und Ausschuss für öffentliche Ordnung:

Ordentliche Mitglieder

Stellvertretende Mitglieder

Vorsitzender: BM. Frank Helmenstein

1. Stellvertreter:

stv. BM. Jürgen Marquardt

2. Stellvertreterin:

stv. BM'in. Helga Auerswald

CDU

Stv. Jörg Jansen

Stv. Karl-Otto Schiwiek

Stv. Bärbel Frackenhohl-Hunscher

Stv. Karl-Heinz Richter

Stv. Rainer Sülzer

1. Stv. Uwe Dick

2. Stv. Claudia Stevenson

3. Stv. Jakob Löwen

4. Stv. Ute Fritz-Schäfer

5. Stv. Dirk Helmenstein

6. Stv. Volker Kranenberg

7. Stv. Reinhard Elschner

SPD

Stv. Thorsten Konzelmann

Stv. Sven Lichtmann

1. Stv. Axel Blüm

2. Stv. Oliver Kolken

3. Stv. Benjamin Stamm

4. Stv. Marion Fuhr

5. Stv. Uwe Schieder

GRÜNE

Stv. Konrad Gerards

Stv. Gabriele Müller

1. Stv. Joachim Scholz

2. Stv. Andreas Dißmann

3. Stv. Hartwig Steinmetz

AfD

Stv. Bernd Rummler

1. Stv. Rainer Degner

2. Stv. Susanne Valentin

FDP

Stv. Dr. Ulrich von Trotha

1. Stv. Elke Wilke

2. Stv. Ursula Anton

LINKE

Stv. Diyar Agu

1. Stv. Tom Peetz

Entsendung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner in die Ausschüsse der Stadt Gummersbach**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|------------|--|
| 13.09.2022 | Integrationsrat |
| 14.09.2022 | Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung |
| 27.09.2022 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt folgende Umbesetzungen:

Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung

stellvertretendes beratendes Mitglied

2. AM. Cengiz Polat (bisher: AM. Gaetano Rivoli)

Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Mobilität

ordentliches beratendes Mitglied

AM. Cengiz Polat (bisher: AM. Gaetano Rivoli)

Begründung:

Am 13.12.2021 verstarb Herr AM. Gaetano Rivoli, stellvertretendes beratendes Mitglied im Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung und ordentliches beratendes Mitglied im Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Mobilität. Der Integrationsrat empfiehlt dem Rat die Nachbesetzung der genannten Positionen.

Da die Beratung einer Nachfolge in der letzten Sitzung des Integrationsrates am 02.03.2022 ergebnislos blieb, wurde seitens der Verwaltung Herr Cengiz Polat aus dem Kreis der Wahlbewerber zur Wahl des Integrationsrates im Jahr 2020 angesprochen. Herr Polat erklärt sich bereit, die beiden vakanten Positionen zu übernehmen.

VIII. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Gummersbach (Hundesteuersatzung) vom 03.11.1997**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|--------------|--|
| 08.09.2022 | Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss |
| 14.09.2022 | Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung |
| 27.09.2022 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt den Erlass des VIII. Nachtrages zur Hundesteuersatzung der Stadt Gummersbach.

Begründung:

In Folge des Krieges in der Ukraine sind seit ca. März 2022 vermehrt Vertriebene aus der Ukraine nach Gummersbach zugezogen. Im Rahmen der Registrierung wurde festgestellt, dass hierbei oftmals auch Hunde mitgeführt wurden.

Gemäß den Regelungen in der Hundesteuersatzung der Stadt Gummersbach wären die entsprechenden Hundehalter zum Zeitpunkt des Zuzuges nach Gummersbach zur Anmeldung der Hunde verpflichtet und zur Hundesteuer heranzuziehen gewesen. In Anbetracht der Umstände und der persönlichen Situation der betroffenen Personen war eine Anmeldung und Besteuerung der Hunde jedoch aus Sicht der Verwaltung nicht zumutbar und geboten.

Die Hundesteuersatzung in ihrer derzeit gültigen Fassung sieht in § 3 mehrere Befreiungstatbestände vor, welche jedoch für die vorliegenden Fälle nicht allgemein anwendbar sind, da sie sich lediglich auf bestimmte Ausbildungen oder Verwendungszwecke der Hunde beziehen.

Um der damaligen Situation der Vertriebenen gerecht zu werden, wurde in Anwendung des § 163 Abs. 1 AO i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 4 KAG von einer Veranlagung der Hundesteuer von vornherein aus Billigkeitsgründen abgesehen, da davon auszugehen war, dass Erlassbedürftigkeit und Erlasswürdigkeit in den betreffenden Fällen jeweils unzweifelhaft vorlagen.

Mit der vorliegenden Satzungsänderung soll eine generelle Regelung in der Hundesteuersatzung geschaffen werden, womit alle Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz antragsunabhängig und grundsätzlich von der Besteuerung ausgenommen werden können. Die Regelung sieht weiterhin vor, dass das Ende des Leistungsbezuges als Zuzug im Sinne von § 6 Abs. 3 der Hundesteuersatzung gilt, womit die Pflicht zur Anmeldung des Hundes auf diesen Zeitpunkt verschoben wird. Im Anschluss wird eine Besteuerung, je nach vorliegender Einkommenssituation, nach dem vollen Steuersatz oder auf Antrag mit einer Ermäßigung gemäß § 4 der

Hundesteuersatzung vorgenommen.

Durch die Neuregelung werden Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bessergestellt als die Leistungsbezieher nach dem SGB II und SGB XII, da letztere gemäß § 4 Abs. 3 der Hundesteuersatzung lediglich eine Ermäßigung der Hundesteuer beantragen können. Diese Ungleichbehandlung ist jedoch gerechtfertigt, da der Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, anders als beim SGB-Leistungsbezug, grundsätzlich keinen Raum zur Begleichung einer Hundesteuer bietet und wesentlich stärker von Sachleistungen ausgeht.

Auf Grund der guten Entwicklung bei den Einnahmen durch die Hundesteuer, diese liegen regelmäßig über dem Haushaltsansatz, bestehen gegen den Verzicht auf die Erhebung einer Hundesteuer in den vorgenannten Fällen auch aus haushalterischer Sicht keine Bedenken.

Anlage/n:

Entwurf Nachtrag

Entwurf

VIII. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Gummersbach (Hundesteuersatzung) vom 03.11.1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung vom 27.09.2022 folgenden VIII. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Gummersbach (Hundesteuersatzung) vom 03.11.1997 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 der Hundesteuersatzung erhält folgenden weiteren Absatz:

- (4) Die Haltung von Hunden ist von der Besteuerung ausgenommen, soweit der Halter leistungsberechtigt nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes ist. Sofern der Leistungsbezug endet und Halter weiterhin im Stadtgebiet verbleiben, gilt das Ende des Leistungsbezugs als Zuzug im Sinne vom § 6 Abs. 3 Satz 1.

Artikel 2

Dieser VIII. Nachtrag zur Hundesteuersatzung vom 03.07.1997 tritt zum 01.10.2022 in Kraft.